

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Von der Erklärung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, daß er die Hoheit des Kantons Baselstadt zur Eröffnung und Teilung der Verlassenschaft des Bernhard Sarag anerkenne, wird Vormerk genommen; demgemäß wird der Beschluß des Kreisamtes Pontresina aufgehoben und der Kleine Rat des Kantons Graubünden eingeladen, dafür zu sorgen, daß das in Graubünden befindliche Vermögen des Bernhard Sarag der Nachlaßbehörde von Basel ausgeliefert werde.

Siehe auch Nr. 198, Urteil vom 8. Dezember 1897
in Sachen
Appenzell-Außerrhoden gegen Genf.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.



I. Kosten

**der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung
verstorbener armer Angehöriger
anderer Kantone.**

**Frais d'entretien et de sépulture
des ressortissants pauvres d'autres cantons.**

198. Urteil vom 8. Dezember 1897 in Sachen
Appenzell-Außerrhoden gegen Genf.

A. Der in Heiden, Kantons A.-Rh., und in Genf heimatberechtigte Mathias Bischofberger-Gruaz ist seiner Zeit in Horgen, wo er wohnte, erkrankt. Nachdem er wieder transportfähig geworden war, wurde er in seine Heimatgemeinde Heiden und auf Anordnung der dortigen Armenpflege in das Krankenhaus daselbst verbracht, wo er seither verpflegt wird. Im April 1896 wendete sich nun die Armenbehörde von Heiden an diejenige der Stadt Genf, um von ihr einen Beitrag an die Kosten der Verpflegung auszuwirken. Das Gesuch wurde jedoch abschlägig beschieden. Auf Veranlassung der Armenbehörde der Gemeinde Heiden wurde dann der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. in gleichem Sinne beim Staatsrat des Kantons Genf vorstellig; auch dieser bestritt jedoch jede Beitragspflicht des Staates und der Stadt Genf.

B. Mit Eingabe an das Bundesgericht vom 31. Juli 1897 verstellten nun Landammann und Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh., unter Berufung auf Art. 177, bezw. 49 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, die Frage zum Entscheide, ob der Kanton bezw. die Stadt Genf nicht grundsätzlich verpflichtet sei, an den Kosten der Verpflegung und Unterstützung des im Krankenhaus in Heiden untergebrachten Mathias Bischofberger aus dem Titel des Doppelbürgerrechtes zu partizipieren. Zur Begründung ihres Standpunktes macht die klägerische Behörde geltend, es sei gemeinrechtlicher Grundsatz, daß die Unterstützungspflicht im Heimatrecht wurzle, und daß somit die Bürgergemeinden die Pflicht hätten, für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen; da nun Bischofberger Bürger von Heiden und von Genf sei, so sei es Pflicht dieser beiden Gemeinden, sich ihres verarmten und erkrankten Bürgers anzunehmen und für die bezüglichen Kosten aufzukommen, wofür auf den bundesrätlichen Entscheid vom 25. Juli 1851 (Ulmer, Bd. II, Nr. 824) verwiesen werde.

C. Der Staatsrat des Kantons Genf schloß in seiner Antwort auf Nichteintreten, eventuell auf Abweisung der Klage. Er führt zur Begründung des ersten Begehrens aus: Es handle sich nicht um eine Bürgerrechtsstreitigkeit im Sinne des Art. 49 D.-G., da das Bürgerrecht nicht bestritten sei; zudem wäre zu einer solchen Klage nur die Gemeinde Heiden, nicht auch der Kanton Appenzell A.-Rh., legitimiert. Der Kanton Appenzell A.-Rh. könne auch nicht für eine seiner Gemeinden eine Verpflichtung, wie die in Frage stehende, einklagen, zumal da im Grunde einzig Bischofberger die behauptete Verpflichtung geltend zu machen befugt wäre. Und zwar stünde ihm ein Anspruch jedenfalls nicht gegen den Kanton oder die Stadt Genf, sondern nur gegen das Hospice général zu, dem die Unterstützungspflicht für die Kantonsangehörigen obliege. Es liege somit auch kein Streit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen im Sinne der Art. 175 und 177 D.-G. vor. Ebenso fehlten die Voraussetzungen eines Rekurses nach Art. 178, da die Angelegenheit nicht den Gegenstand einer endgültigen Verfügung der obersten Staatsbehörde des Kantons gebildet habe. Endlich lege der Regierungsrat von Appen-

zell A.-Rh. dem Bundesgericht lediglich eine Frage vor, auf die um so weniger eingetreten werden könne, als dieselbe zivilrechtlicher Natur sei. In der Sache selbst beruft sich der Staatsrat des Kantons Genf auf Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Brachmonat 1875. Er folgert daraus, daß wenn Bischofberger nur Bürger von Genf wäre, der Kanton Appenzell als Wohnsitzkanton von Genf jedenfalls nichts fordern könnte, daß nun aber Genf nicht deshalb ungünstiger gestellt werden dürfe, weil Bischofberger auch Bürger des Kantons Appenzell A.-Rh. sei. Aus Art. 43 und 48 der Bundesverfassung, in Verbindung mit dem erwähnten Bundesgesetz, gehe klar hervor, daß der Schweizerbürger an seinem Wohnorte sein Bürgerrecht ausüben könne, namentlich wenn er bedürftig und krank sei. Daß Bischofberger von Horgen nach Heiden transportiert worden, sei für Genf gleichgültig, zumal da die dortigen Behörden nicht in die Lage versetzt worden seien, sich über die Heimtschaffung auszusprechen, und da Genf ein Interesse daran gehabt hätte, ihn selbst aufzunehmen, statt der Gemeinde Heiden ihre Verpflegungskosten zum Teil vergüten zu müssen.

D. Den Bemerkungen des Staatsrates von Genf gegenüber hatte der Regierungsrat von Appenzell A.-Rh., teils schon in der Klage geltend gemacht, teils führte er darüber in der Replik aus: Es handle sich um eine Bürgerrechtsstreitigkeit bezw. um eine Frage der gemeindlichen Pflichterfüllung beim Doppelbürgerrecht. Faktisch seien allerdings nicht die Kantone Appenzell A.-Rh. und Genf, sondern die Gemeinden Heiden und Genf Parteien. Das ändere aber an der Kompetenz des Bundesgerichtes nichts. Die Behauptung, daß die Stadt Genf zur Unterstützung ihrer Angehörigen nicht verpflichtet sei, sei nicht ernst gemeint, und ebenso unbegründet sei die Behauptung, daß nicht die Gemeinde Genf, sondern das Hospice général hätte belangt werden sollen. Wenn die Rechtsfrage nur prinzipiell gestellt worden sei, so sei dies in der Meinung geschehen, daß die Parteien sich über das Quantitativ bald würden verständigen können, sobald nur der Grundsatz der Beitragspflicht von Genf festgestellt sein würde.

Die Sache betreffend sei die Berufung auf die Art. 43 und 48 der Bundesverfassung und das Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 unzutreffend, da nicht das Verhältnis des Wohnsitzkantons zum Heimatkanton, sondern das aus dem Doppelbürgerrecht des Bischofberger sich ergebende Verhältnis zwischen zwei Heimatkantonen in Frage stehe. Bischofberger sei in Horgen erkrankt und die Beziehungen der Wohnsitzgemeinde zur Heimatgemeinde seien in korrekter Weise gelöst und dem genannten Bundesgesetz Genüge gethan worden.

E. In der Duplik hält der Staatsrat von Genf an seinem Standpunkte fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung.

1. Daran, daß das Klagsbegehren in die Form einer Rechtsfrage gekleidet ist und daß nicht ein bestimmter Betrag eingeklagt wird, ist kein Anstoß zu nehmen, da mit der Klage doch ein bestimmter, konkreter Anspruch geltend gemacht wird, und da dem Kanton Appenzell A.-Rh. bezw. der Gemeinde Heiden ein wesentliches Interesse zur Seite steht, dessen Begründetheit grundsätzlich feststellen zu lassen, ohne jetzt schon denselben auch der Höhe nach genau zu fixieren. Aus jenen formellen Gründen kann daher das Eintreten auf die vorliegende Streitfrage nicht abgelehnt werden.

2. Aber auch die vom Staatsrat des Kantons Genf erhobene Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes ist unbegründet. Zwar ist die Berufung des Regierungsrates von Appenzell A.-Rh. auf Art. 49 D.-G., der Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone dem Bundesgerichte zur Beurteilung zuweist, verfehlt, da es sich hier nicht um eine solche Streitigkeit handelt. Es steht keineswegs die Heimathörigkeit des Bischofberger in Frage; vielmehr herrscht darüber allseitiges Einverständnis, daß derselbe sowohl Bürger von Heiden, als von Genf ist, und streitig ist lediglich die Frage, ob die eine dieser Bürgergemeinden die andere zu einem Beitrag an die von ihr bestrittenen Kosten ihres unterstützungsbedürftigen und erkrankten Angehörigen anhalten könne. Ebensovienig hat man es mit einer Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte im Sinne des Art. 175 Ziff. 3 und 178 D.-G. zu thun, und der hierauf

beruhende Einwand des beklagten Kantons, daß der Regierungsrat des Kantons Genf in der Sache keine endgültige Verfügung getroffen habe, ist somit hinfällig. Dagegen ist die Kompetenz des Bundesgerichtes durch Art. 175 Ziff. 2 und Art. 177 D.-G. gegeben: Der Anspruch, den Appenzell A.-Rh. gegen Genf erhebt, ist staatsrechtlicher Natur. Die beiden Kantone stehen sich in dem Streite nicht als privatrechtliche Rechtssubjekte, sondern als Vertreter öffentlicher Interessen gegenüber: Der dem Anspruch des Klägers zu Grunde liegende Thatbestand ist das dem öffentlichen Rechte angehörende doppelte Bürgerrecht des Bischofberger, und den Rechtsgrund dafür bildet die nach der Behauptung des Klägers aus diesem Verhältnis hergeleitete publizistische Pflicht des Kantons Genf, an die Kosten der Unterstützung des Doppelbürgers einen Beitrag zu leisten. Solche Streitigkeiten aber hat das Bundesgericht nach Art. 177 D.-G. zu beurteilen, sobald eine Kantonsregierung seinen Entscheid anruft. Daß vorliegend eine Gemeinde, die Gemeinde Heiden, als Klägerin, die Gemeinde Genf als Beklagte zu betrachten ist, ändert an der Natur der Streitfrage und der dadurch begründeten Zuständigkeit des Bundesgerichtes nichts, da in derartigen Verhältnissen, wenn sie interkantonalen Charakter haben, die Regierung die Gemeinden zu vertreten befugt und verpflichtet ist (vergl. hiezu Aml. Samml., Bd. VIII, S. 442; Bd. XIII, S. 415).

3. Materiell kann nun aber die Klage des Kantons Appenzell A.-Rh. nicht gutgeheißen werden. Freilich ist für die Entscheidung der streitigen Frage nicht das Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 maßgebend, das festsetzt, daß der Wohnsitzkanton die Kosten für die Verpflegung bezw. die Beerdigung eines nicht transportfähigen Schweizerbürgers an sich zu tragen habe und dieselben vom Heimatkanton nicht zurückfordern könne. Denn der Kanton Appenzell A.-Rh. tritt vorliegend keineswegs als Wohnsitzkanton des Bischofberger auf, sondern als Heimatkanton desselben, und er leitet die Beitragspflicht des Kantons Genf daraus her, daß dieser, weil Bischofberger daselbst ebenfalls heimatberechtigt ist, in gleicher Weise zur Aufnahme desselben verpflichtet gewesen wäre, daß er, Kläger, somit für einen Teil der Leistung, die beiden Kantonen obgelegen wäre, die er aber einzig erfüllt

habe, auf Genf zurückgreifen könne. Allein auch wenn die Frage in dieser Weise richtig gestellt wird, kann dieselbe nicht in bejahendem Sinne beantwortet werden. Eine positive bundesstaatsrechtliche Norm, aus der sich eine Beitragspflicht des Kantons Genf ergeben würde, hat der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. selbst nicht anzuführen vermocht. Aus der Natur des Doppelbürgerrechts aber kann eine solche nicht gefolgert werden. Wohl ist es richtig, daß, nachdem Bischofberger im Kanton Zürich erkrankt und unterstützungsbedürftig geworden war, die beiden Heimatkantone gleichmäßig verpflichtet waren, denselben, sofern er transportfähig war, aufzunehmen. Aber daraus ergibt sich doch noch keineswegs das Recht des Kantons, der dieser Pflicht nachgekommen ist, von dem andern, dem die gleiche Pflicht obgelegen wäre, einen teilweisen Ersatz der ihm aus der Aufnahme erwachsenen Leistungen zu verlangen. Für eine derartige Ausgleichung der Lasten einer, zwei Kantonen obliegenden Pflicht bietet das geltende Bundesrecht keinerlei Anhaltspunkte. Wenn auch Bischofberger nicht nur in Appenzell, sondern auch in Genf hätte aufgenommen werden müssen, und es somit lediglich von ihm, bezw. von zufälligen Umständen abhing, daß er nicht nach Genf transportiert wurde, so vermag doch damit eine rechtliche Verpflichtung des Kantons Genf, an die von Appenzell A.-Rh. bestrittenen Kosten beizutragen, nicht begründet zu werden. Dies um so weniger, als die Konflikte, die sich aus der Thatsache des Doppelbürgerrechts in andern, bundesrechtlich geordneten Verhältnissen ergeben haben, nicht in der Weise gelöst worden sind, daß die mehreren Bürgerrechte auf gleiche Linie gestellt worden wären, woraus auf eine gleichmäßige Verteilung der dahingehenden Rechte und Pflichten geschlossen werden könnte, als vielmehr überall in solchen Fällen ein Bürgerrecht, und zwar dasjenige des Kantons, wo der Betreffende zuletzt wohnte, als das präponderierende bezeichnet wurde (vergl. Art. 1 litt. b der Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtigerjah vom 1. Heumonats 1875 und Art. 5 des Gesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler vom 25. Juni 1891). Vorliegend kann auch nicht etwa der Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag, oder derjenige der

Regreßpflicht in Solidarverhältnissen, die unter Umständen auch in öffentlich rechtlichen Beziehungen ihre Anwendung finden können, beigezogen werden, da dies voraussetzen würde, daß der Kanton Genf als solcher zur Leistung der Unterstützungen an Bischofberger verpflichtet gewesen wäre, was nicht zutrifft, indem diese Pflicht im Kanton Genf einem besonderen Institute, dem Hospice général, obliegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Kanton Appenzell A.-Rh. wird mit dem Rechtsbegehren seiner Klage gegen den Kanton Genf abgewiesen.

II. Schuldbetreibung und Konkurs. — Poursuites pour dettes et faillite.

199. Arrêt du 10 novembre 1897, dans la cause Gerber.

A. Fritz Bach, laitier à Oron, a été déclaré en faillite par jugement du président du Tribunal d'Oron du 11 septembre 1896. Christian Gerber, marchand de fromage à Moudon, est intervenu dans cette faillite pour être payé de la somme de 378 fr. 40 c., qu'il aurait livrée en trop à Bach sur un marché de fromages. A l'appui de son intervention il a produit un compte dressé par lui, suivant lequel il aurait reçu de Bach, le 3 juillet et les 1^{er} et 15 août 1896, des livraisons de fromages valant ensemble 2621 fr. 60 c., tandis qu'il aurait livré à Bach 3000 fr., soit 378 fr. 40 c. de plus que la valeur des fromages reçus, à savoir 1000 fr. le 18 mars, 300 fr. le 31 mars, 350 fr. le 2 mai, 550 fr. le 3 juillet, 200 fr. le 13 juillet et 600 fr. le 15 août 1896.

Le 21 novembre 1896 l'office des faillites adressa à Gerber la réponse ci-après :

« La commission de surveillance a admis votre intervention en 5^{me} classe pour 3000 fr., montant de divers prêts que